

**4. Änderungssatzung vom 04.12.2025
zur Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises vom 13. Januar 2017,
in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 12.06.2025**

Der Kreistag des Rheinisch-Bergischen Kreises hat aufgrund des § 5 Absatz 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) in seiner Sitzung am 04. Dezember 2025 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

1. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Zahl, Art und personelle Stärke der freiwilligen Ausschüsse werden zu Beginn einer jeden Wahlperiode durch Kreistagsbeschluss festgesetzt. Dabei ist auch darüber zu befinden, ob und gegebenenfalls wie viele sachkundige Bürgerinnen und Bürger und/oder sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in die Ausschüsse gewählt werden. Sachkundige Bürgerinnen und Bürger im Ausschuss sind neben Kreistagsmitgliedern voll stimmberechtigte Mitglieder. Ihre Zahl darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

Sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner können den Ausschüssen nur mit beratender Stimme angehören. Bei der Wahl der Ausschussmitglieder sind die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner, soweit kein einheitlicher Wahlvorschlag zustande kommt, in einem besonderen Wahlgang zu wählen.

2. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, die nach § 41 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 KrO NRW oder nach § 41 Abs. 3 Satz 7 KrO NRW zu Mitgliedern von Ausschüssen gewählt worden sind, außerdem die beratenden Mitglieder gem. § 85 Schulgesetz NRW und die beratenden Mitglieder nach § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen und den Sitzungen nach Abs. 3 ein Sitzungsgeld je Sitzung nach Maßgabe der EntschVO. Sachverständige, die gem. § 41 Absatz 5, letzter Satz KrO NRW dauerhaft zu Sitzungen hinzugezogen werden, werden in gleichem Umfang entschädigt.

3. § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert: Ein Sitzungsgeld wird neben Kreistags-, Kreisausschuss-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen (hierzu zählen auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion) auch für Sitzungen des Ältestenrates sowie von Unterausschüssen und Arbeitskreisen der Ausschüsse gewährt.

Für eine Sitzung, die nicht am selben Tage beendet wird, wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt, wenn die Sitzung insgesamt mindestens sechs Stunden gedauert hat. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden.

Die Zahl der Fraktionssitzungen pro Jahr, für die Sitzungsentschädigungen zu zahlen sind, wird auf 50/Mitglied beschränkt.

4. In § 11 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird folgender Abs. 7 eingefügt:

Übt die Empfängerin oder der Empfänger der Aufwandsentschädigung das kommunale Ehrenamt ununterbrochen länger als drei Monate nicht aus, wird für die über drei Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gewährt. Eine ununterbrochene Nichtausübung im Sinne des Satzes 1 ist im Zweifel anzunehmen, wenn die Empfängerin oder der Empfänger während eines Zeitraums von mehr als drei Monaten nicht an Sitzungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Entschädigungsverordnung (i.V.m. § 45 Abs. 3 GO NRW) teilgenommen hat; dieser Zeitraum wird ab der ersten selbst zu vertretenen Nichtteilnahme (Satz 3) berechnet.

Satz 1 gilt nicht, soweit die Empfängerin oder der Empfänger den Grund für die Nichtausübung nicht selbst zu vertreten hat. Soweit die Empfängerin oder der Empfänger geltend macht, den Grund für die Nichtausübung i.S.d. Satzes 3 nicht selbst zu vertreten zu haben, kann die Landrätin oder der Landrat einen Nachweis über den Grund der Nichtausübung verlangen.

5. § 13 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Die Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter erhalten neben den Aufwandsentschädigungen nach §§ 11 und 12 dieser Hauptsatzung die ihnen nach der jeweils geltenden Entschädigungsverordnung des Landes NRW zustehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen.

Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses erhalten abweichend von § 31 Abs. 2 Satz 1 KrO NRW grundsätzlich eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld nach Maßgabe der in der Entschädigungsverordnung festgesetzten Beträge. Abweichend hiervon können Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistages mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses eine halbe monatliche Aufwandsentschädigung auf Antrag beim Kreistagsbüro erhalten

6. § 14 lit. b) der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben über 10.000 €.

- 7.

§ 15 Abs. 3 lit. 4) der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Erlass der dem Kreis zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben bei Beträgen bis zu 10.000 €.

8. § 17 Abs. 1 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Verträge des Kreises mit Kreistagsabgeordneten, Ausschussmitgliedern, dem Landrat/der Landrätin und den leitenden Dienstkräften der Verwaltung bedürfen der Genehmigung des Kreistages. Ausgenommen sind:

9. § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Leitende Dienstkräfte sind der Kreisdirektor/die Kreisdirektorin und die Dezernenten/Dezernentinnen.

10. § 19 Abs. 4 Nr. 7 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Remscheider General-Anzeiger, für Burscheid, Leichlingen-Witzhelden, Odenthal-Blecher.

11. § 20 Abs. 1 der Hauptsatzung des Rheinisch-Bergischen Kreises wird wie folgt geändert:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner des Kreises, die oder der seit mindestens drei Monaten in dem Kreis wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuches mit Anregungen oder Beschwerden in Angelegenheiten des Kreises an den Kreistag zu wenden.

Ist eine Anregung oder Beschwerde von mehr als zehn Personen unterzeichnet, so muss sie eine Person benennen, die berechtigt ist, die Unterzeichnenden zu vertreten.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bergisch Gladbach, den 16.12.2025

Arne von Boetticher
Landrat